

Nichtamtlicher Theil.

Zum preussisch-französischen Vertrage.

Der internationale Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wird also am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Mit der Publication desselben werden wir demnach in allernächster Zeit auch die Festsetzung derjenigen Anordnungen zu gewärtigen haben, welche in Artikel 12. des Vertrages für die Verwaltungsbehörden vorgesehen sind, und welche sich hauptsächlich mit den vor dem Vertrage in Preußen geschenehen Nachdrücken u. französische Werke beschäftigen werden.

Artikel 12. spricht aus: daß im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen getroffen werden sollen, in welche die Verleger von Vervielfältigungen noch nicht zum Gemeingut gewordener Werke gerathen könnten, „welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung der Berechtigten veranstaltet oder nachgedruckt werden“.

Diese letztere Fassung ist keine sehr glückliche und ermangelt jeder Präcision. Im Allgemeinen ist die Absicht, welche durch dieselbe ausgesprochen werden soll, wohl klar: der preussische Verleger, welcher bei Publication der Uebereinkunft mit der Vervielfältigung eines französischen Werkes beschäftigt ist, soll durch die Uebereinkunft nicht an solcher Vervielfältigung gehindert werden; die letztere soll so zu sagen keine rückwirkende Kraft haben. Aber was heißt das: mit einer solchen Vervielfältigung eines nun aus mehreren Bänden bestehenden französischen Werkes gerade beschäftigt sein? Gilt da jeder dieser einzelnen Bände als ein Werk für sich, derart daß, wenn der preussische Verleger bei Publication der Uebereinkunft mit der Vervielfältigung des ersten Bandes beschäftigt ist, oder vor derselben den ersten und zweiten Band erst abgedruckt hat, er nach der Uebereinkunft den dritten und folgenden nicht ohne Genehmigung des Autors und seiner Rechtsnachfolger auch abdrucken darf? Oder ist jene Fassung so zu verstehen, daß er es darf; daß eben ein aus mehreren Bänden bestehendes Werk, von welchem ein oder mehrere Bände von einem preussischen Verleger früher abgedruckt worden sind, nun, nach der Uebereinkunft, auch weiter vollständig abgedruckt werden darf?

In den verschiedenen internationalen Verträgen der andern einzelnen deutschen Staaten, wie Hannover, Nassau, Oldenburg u. mit Frankreich lautet der bezügliche Artikel: „Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkehr oder die Veröffentlichung von Nachdrücken nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrages ganz oder theilweise angefertigt, bestellt oder eingeführt sind.“

Auch diese Fassung hebt die vorstehenden Bedenken nicht, weil das „theilweise“ bei einer strikten Auslegung, gegenüber dem „ganz“ auch so verstanden werden kann, daß ein einzelner Band eines aus mehreren Bänden bestehenden französischen Werkes bei Publication des Vertrages erst zum Theil, noch nicht ganz, abgedruckt ist; das „theilweise“ sagt durchaus nicht zweifellos: daß, ist ein Theil des Werkes vor dem Vertrage abgedruckt, auch das ganze Werk abgedruckt werden kann.

Nur der Vertrag zwischen dem Königreich Sachsen und Frankreich lautet in dem betreffenden §. ganz bestimmt (Art. 12.): „Die französischen und sächsischen Herausgeber sollen ermächtigt sein zur Veröffentlichung derjenigen Theile oder Lieferungen, welche zur Beendigung nicht

autorisirter, in der Herausgabe begriffener Werke, von denen ein Theil bereits vor dem Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft erschienen ist, nöthig sind.“

Hat der preussisch-französische Vertrag diese präcise Fassung absichtlich vermieden? Will er eben nicht das, was diese Fassung ohne Zweifel will?

Die Sache ist nicht ohne Bedenken. Wir haben hierbei nicht das viel besprochene Casar-Werk im Auge; abgesehen davon, daß bei diesem diejenigen preussischen Verleger, welche den erschienenen ersten Band abgedruckt oder übersetzt haben, dies mit der bestimmten Voraussicht gethan, daß die folgenden Bände erst nach dem Vertrage erscheinen werden, so ist solcher Abdruck und Uebersetzung des ersten Bandes ja auch nach Unterzeichnung der preussisch-französischen Uebereinkunft geschehen.

Aber es würde doch die größte Ungerechtigkeit sein, wenn ein preussischer Verleger von einem vor Jahren in Frankreich begonnenen, in jährlich ein oder zwei Bänden ausgegebenen Werke eine Uebersetzung verlegt und durch den Vertrag nun an deren Vollendung, ohne Autorisation des französischen Verlegers gehindert sein sollte!

Wir dürfen erwarten, daß die in Aussicht stehenden Anordnungen der preussischen Verwaltungsbehörden den Umständen in richtiger Weise Rechnung zu tragen verstehen werden. — u —.

Beitrag zu einer Geschichte der Erfahrungen über das Creditwesen im deutschen Buchhandel.

Eine angesehene Verlagsbuchhandlung, die mit einem ziemlich bedeutenden Betrage im Jahre 1857 in die Concursmasse von Butnub & Co. in Flensburg hineingerathen war und ihre Forderung rechtzeitig angemeldet hatte, erhielt vor kurzem auf eine in jüngster Zeit wiederholte Anfrage von ihrem Anwalt folgende Zuschrift:

Es hat mir viele Mühe gemacht und viele Zeit gekostet, um über die Butnub'sche Concursmasse Weiteres zu erfahren. Dies lag theils darin, daß die damaligen Beamten seitdem entfernt sind, theils darin, daß die Concursacten nicht aufzufinden waren. Bei mir war das Nähere dieser Sache in Vergessenheit gerathen.

Ich kann Ihnen nun Folgendes mittheilen.

Der Tischlermeister Bach und der Dekonom Brenner hier selbst hatten von Butnub Alles und Jedes was dieser besaß mittelst eines förmlichen und quittirten Kaufcontractes gekauft, so daß eine Masse überall nicht vorhanden war. Mehrere Creditoren griffen diesen Kaufcontract als ein simulirtes Geschäft und um den Creditoren die Mittel zu deren Befriedigung zu entziehen, an. Der Prozeß wurde aber beim hiesigen Stadtgerichte und in der Appellationsinstanz verloren. Das Concursverfahren konnte dergestalt ohne Masse nicht weitergeführt werden.

Butnub ist, wie Sie wissen werden, längst gestorben und hat die Wittwe sich mit dem Buchhändler Puwald hier selbst wieder verheiratet.

Es ist demnach durchaus nichts zu machen und sind die Butnub'schen Creditoren arg betrogen. Das formelle Recht hat hier ein materielles Unrecht geschützt. Für den Fall, daß Sie, was wahrscheinlich ist, in dieser Angelegenheit meine Thätigkeit nicht weiter in Anspruch nehmen werden, wollen Sie mir für meine Bemühungen und dies Schreiben eine Vergütung von 2 preuss. Thaler zukommen lassen u.

Flensburg, 26. März 1865.

Schulz.

Miscellen.

Aus München. Seit Monaten beschäftigen sich die öffentlichen Blätter mit Napoleon's „Leben Casar's“, diesem neuen literarischen Phänomen. An Reclamen für dasselbe hat es wahrlich nicht gefehlt und man sollte glauben, die Neugierde in den betreffenden Kreisen war auf das höchste gespannt. Um mich zu überzeugen, ob der fabelhaft schnelle Absatz, von welchem